

# Amtliche Bekanntmachung

## Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 Bayer. Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) sind alle Anwesen, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind verpflichtet, für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer Kleininleiterabgabe zu entrichten.

Eine Kleininleitung ist abgabefrei, wenn

- das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage (Mehrkammergrube) behandelt wird und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird (Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 BayAbwAG).

**Der Nachweis (Rechnung oder Bestätigung über eine ordnungsgemäße Schlammentsorgung ist jährlich bis zum 30.11. zu erbringen.**

- Landwirte, die ihr häusliches Schmutzwasser (Küche, Bad, Toilette usw.) in einer Kleinkläranlage (Mehrkammergrube) behandeln sowie das Überlaufwasser in eine Jauche- bzw. Güllegrube einleiten und den zurückgehaltenen Fäkalschlamm in betriebseigene Ackerflächen (also nicht auf gepachteten oder sonstigen fremden Flächen) einarbeiten sind ebenfalls von der Abgabe befreit.

**Die Erklärung ist jährlich bis zum 30.11. abzugeben.**

Die Verwaltungsgemeinschaft Tröstau macht darauf aufmerksam, dass der anfallende Fäkalschlamm ordnungsgemäß entsorgt werden muss. Ein entsprechender Nachweis ist der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstr. 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 (Bauverwaltung)

**bis spätestens 30. November 2024**

vorzulegen.

**Erst durch termingerechte Vorlage dieses Nachweises entfällt die Kleininleiterabgabe für das Jahr 2024. Nachträglich eingereichte Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Tröstau, den 25.10.2024  
Verwaltungsgemeinschaft Tröstau

  
Helmut Voit  
Gemeinschaftsvorsitzender